

TÓTHNÉ ESZTER FÁBIÁN

Novellierungen des Familiengesetzes (1974 und 1986)

Das erste umfassende Gesetz ist in Ungarn 1952 entstanden, nämlich das Gesetz Nr. 4 vom Jahre 1952. Früher waren die einzelnen Teilthemen durch Sondergesetze geregelt, dem ehelichen Güterrecht lag zum größten Teil das Gewohnheitsrecht und das durch die richterliche Praxis herausgebildete Recht zu Grunde.

Das 1952 angenommene Gesetz wurde bis 1990 zweimal bedeutender modifiziert. Zum ersten Male 1974, dann im Jahre 1986. Durch die Modifizierung mit dem Gesetz Nr. 1 vom Jahre 1974 ließ das Gesetz, in Betracht auf die Grundgedanken keine wesentliche Abweichungen aufweisen, sie läßt es eher nur ergänzen. In mancher Hinsicht gab der frühere Text entweder keine Anordnung oder war einsilbig. Natürlich ist in der Modifizierung vom Jahre 1974 auch eine Modernisierung zu finden. Z. B. eine deutlichere Bestimmung der Rechte und Pflichten der Stiefeltern und des Stiefkindes, die der Pflegeeltern und Pflegekinder oder aber die Erhöhung der mindesten Altersgrenze bei Eheschließung von 12 Jahren auf 14 bei Frauen und bei Männern auf 16 Jahre. Hier soll bemerkt werden, daß die selbständige Ehemündigkeit – wenn keine Erlaubnis mehr der Vormundschaftsbehörde notwendig ist – bei Frauen von dem früheren 18 auf 16 Jahre herabgesetzt während bei den Männern die frühere 18 Jahre – das heißt die Volljährigkeit. Im Gesetz von 1974 wurde der staatliche Schutz der Familie und bei der Entscheidung von Streitfällen zwischen den Eheleuten die Würde garantiert. Vielleicht war jener meistumgestrittene Gesetztext, der die gemeinsame Vereinbarung der Ehepartner bei der Scheidung der Ehe akzeptiert wurde, wenn sie ernst, einflußfrei und endgültig war. Die Vereinbarung wurde zwar nicht als Grund der Ehescheidung angenommen, sondern als entscheidender Beweis für die Verschlechterung der Ehe, in der Praxis genügte aber zur Ehescheidung die gemeinsame, beidseitige Behauptung der Vereinbarung. Es war zwar im Gesetz erwünscht, daß sich die Eheleute nicht nur über die Notwendigkeit der Ehescheidung einigen sondern sie mußten auch über Unterbringung und Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder, ferner darüber einig sein, wann, unter welchen Umständen die Ehepartei, in deren Haushalt sich kein Kind befinden, ihr Kind sehen kann. Das Gesetz verlangte Vereinbarung über die Unterhalt der unschuldig unterhaltspflichtig gewordenen Ehepartei seitens der anderen Partei, sogar auch über das Benutzungsrecht der gemeinsamen Wohnung. Wenn sich die Eheparteien über diese zusätzlichen Fragen nicht einigen konnten, so hat das Gericht auf Verlangen der Parteien auch in diesen Fragen im Laufe des Scheidungsprozesses zu entscheiden. Die Modifizierung

von 1974 ließ also die Frage der Ehescheidung vereinfachen, indem es im Falle der gemeinsamen Vereinbarung nicht erwünscht war, eingehend zu beweisen, wodurch und in welchem Maße die Ehe zerstört wurde, wie die Urteilspraxis das im vorangehenden Jahrzehnt gebildet hat.

In dem nächsten Jahrzehnt ist in unserer Heimat eine bedeutende wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderung eingetreten, teils unter den Einfluß der wirtschaftlichen Reform vom Jahre 1968, teils wegen anderen und verschiedenen Gründen. So haben sich die Voraussetzungen der Annahme des Gesetzes Nr. 4 vom 1986 herausgebildet, das die neuere große Modifizierung des Gesetzes Nr. 4 vom Jahre 1952 gewesen ist und dessen hier verhandelten Regeln sind auch noch heute geltend. In der allgemeinen Begründung der Gesetzesmodifizierung ist festgestellt: "Das Gesetz Nr. 4 vom Jahre 1952, modifiziert durch das Gesetz Nr. 1 von 1974 (Familiengesetz) schützt die Familie und Ehe, trägt zur Erziehung und Entwicklung der Jugendlichen bei, sichert die Gleichberechtigung des Mannes und der Frau auch im Familienleben.

Die Ehe und Familie erfüllen in unserem Lande ihre Bestimmung, aber die Wirkungsstörungen der Familie verursachen bedeutende soziale Probleme. Vor allem die ungünstige Veränderung der Bevölkerungszunahme, die Mangelhaftigkeiten, Gefährdung der Sozialisation der Kinder und eine Reihe von Störungen der gesellschaftlichen Anpassung (Z.B. Alkoholismus, Straffälligkeit usw.) hängen mit Problemen des Familienlebens zusammen. Es weist auf die Leckerung der Familienverhältnisse, auf den Anstieg des Zerfalles der Familien hin, daß die Anzahl der Ehescheidung und damit die Anzahl der durch die Scheidung betroffenen Kinder seit Jahren steigt, die Heiratsuneigung dagegen zurückfällt. Immer mehr Leute wählen statt der Eheschließung die mit weniger Gebundenheit einhergehende Lebenskameradschaft.

Was die Rolle und Bedeutung der Ehe angeht ist auch in der Öffentlichkeit Unsicherheit wahrzunehmen. An Stelle des traditionellen Familienbildes ist noch kein moderneres, auch in der Praxis gut funktionierendes Familienmodell getreten.

Das alles begründet die Bekräftigung der bisherigen Prinzipien des Familienrechts und die Weiterentwicklung einzelner Verfügungen des Gesetzes. Das wichtigste Ziel der Gesetzesänderung – sagt die Begründung des Gesetzes – ist die weitere Verstärkung der Familienverhältnisse, die Steigerung der Verantwortungstragung der Familienmitglieder gegeneinander, die Sicherung einer gleichmäßigeren Lastenverteilung zwischen den Eheleuten und gesteigerter Schutz der Kinder. Durch die Gesetzesänderung bietet sich die Möglichkeit zur Gestaltung einer differenzierteren, dem Wahrheitsgefühl der Gesellschaft besser entsprechenden Gesetzesanwendungspraxis."

Das Gesetz Nr. 4 1986 hat in 56 Paragraphen verschiedener Ausmaß die Modernisierung der materiellen und Verfahrensregeln des Familienrechts zusammen gefaßt. Von diesen Regeln möchte ich die meistumgestrittenen oder eine neuartige Denkweise spiegelnden Regelungen bekanntmachen. Ich möchte aber betonen, daß das Ziel der Modifizierung die Förderung der Ehe, womöglich ihre Aufrechterhaltung, die Gestaltung eines flexibleren ehelichen Güterrechts und zugleich die Anerkennung des Wohnungsbenutzungsrechtes in Geld zwischen den Eheleuten war. Es wird danach gestrebt, daß im Falle der Ehescheidung in den wichtigsten Schicksalsfragen des gemeinsamen minderjährigen Kindes auch jener Elternteil mitzureden hat, der sonst nur zum finanziellen Unterhalt verpflichtet war; und es wird die Vereinbarung der

Eltern in Fragen der Kontakthaltung mit dem Kind betrieben. Dieses Gesetz wünscht das staatliche Fürsorgesystem von Minderjährigen, deren körperliche, emotionelle und sittliche Entwicklung obgleich aus welchen Gründen nicht gesichert ist, deutlich und wirksamer zu machen.

Nehmen wir einige konkrete Fragen von diesen Regeln:

Um die Eheschließung überlegter zu machen, ließ das Gesetz die untere Altersgrenze der Eheschließung bei beiden Geschlechtern in 16 Jahren feststellen. Aber die Staatsbürger zwischen 16 und 18 dürfen nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde Ehe schließen. Man ist mit 18 Jahren ehemündig. Diese Regel ist auch zur Zeit geltend.

In den Regelungen zur Ehescheidung ist weiterhin das Prinzip enthalten, wenn die Ehe nicht wieder herstellbar ist, ist sie zu scheiden. Dieses Prinzip gilt auch umgekehrt, das Gericht darf nur nicht wieder herstellbare Ehen scheiden. Auch heute muß sich das Gericht von der Unhaltbarkeit der Ehe überzeugen. Dafür sind weiterhin betonte Beweise der Vereinbarung der Parteien. Diese Vereinbarung – auf Grund dieses Gesetzes – wird aber vom Gericht nur angenommen, wenn auch über Unterbringung, Unterhalt des gemeinsamen minderjährigen Kindes, über die mit ihm verbundene Kontakthaltung, über den Unterhalt der anderen Partei – wenn der nötig ist –, über Fragen der Wohnungsbenutzung und Ehegutzgemeinschaft vereinbart wird. Wenn sie die Ehescheidung gemeinsam beantragen, darf das Gericht in diesen Fragen statt ihrer nicht entscheiden. Es gibt nur einen einzigen bevorzugten Tatbestand im gemeinsamen Vereinbarungskreis, wenn die Eheleute schon wenigstens seit 3 Jahren getrennt leben. In diesem Fall genügt es, sich nur über den Unterhalt und die Kontakthaltung des minderjährigen Kindes zu einigen. Es ist der Aufmerksamkeit wert, daß innerhalb von 2 Jahren die Änderung der Vereinbarung der Parteien bei dem Gericht beantragt werden kann, aber – neben anderen Bedingungen – das ist auch nötig, daß die echte Vereinbarung die Interessen eine Partei oder ihres Kindes wegen der Änderung der Umstände schon grob gefährdet. Wenn 2 Jahre von der gerichtlichen Genehmigung der Vereinbarung der Parteien schon vergangen ist, muß man nicht mehr das Gericht sondern die Vormundschaftsbehörde um die Wiederordnung der Kontakthaltung mit dem Kind bitten. Gegenwärtig besorgt der Notar der Behörde des Bürgermeisters die vormundschaftsbehördlichen Aufgaben.

Nach der neuesten Modifizierung ist die grobe Beeinträchtigung des Interesses des Kindes nicht nötig, sondern muß die Änderung der Vereinbarung im Interesse des Kindes liegen. (So bestimmt das Gesetz Nr. 31 vom Jahre 1995, das das Familiengesetz mit Rücksicht auf den New Yorker Pakt von 20-sten November 1989 "Über die Rechte der Kinder" an verschiedenen Stellen geändert hat.)

In Ungarn ist das Gerichtsorgan einheitlich. Abgesehen von der gewissen Selbständigkeit des Arbeitsgerichtes werden die übrigen Streitfällen von demselben Gericht verhandelt. Es gibt also kein Familienrechtsgericht, höchstens eine gewissermaße Spezialisierung unter den Richtern. Die bisherigen Verfahrensrechtsregeln waren schon immer gestrebt, daß es im Laufe des Scheidungsprozesses womöglich zu einer Versöhnung der Parteien kommt. Diesem Zweck dient das mit dieser Gesetzesänderung eingeführtes Institut des Anhörens vor dem Scheidungsprozeß. Abgesehen von einigen Ausnahmefällen war es eine Pflicht. An der Anhörung durften nur der Richter und die Parteien anwesend sein. Bei diesem Anhören konnten die Parteien erklären, warum sich ihre Ehe verschlimmert hat. Es

gehörte zu den Pflichten des Richters zu versuchen, die Parteien zu versöhnen und sie über das Scheidungsverfahren zu informieren, ferner mit den Eheleuten darüber zu sprechen, wie sich ihre Lebensführung nach der Ehescheidung verändert. Innerhalb 30 Tage nach diesem Gespräch mußte der sich auf die Ehescheidung richtende Prozeß angehängt werden und falls der Tatbestand genügend klaggestellt war, kann die Ehe schon an der ersten Verhandlung geschieden werden. Das Gericht war – und ist auch heute – aber verpflichtet durchgehends darauf zu achten, ob nicht eine der Parteien Versöhnungsabsicht hat. Wenn er so eine Absicht wahrnimmt, ist es verpflichtet, Versuch auf die Versöhnung der Parteien zu unternehmen, die Verhandlung kann sogar amtswegen aus diesem Zweck verschieben werden. Zur Zeit ist die Anhörung vor dem Scheidungsprozeß, die ein außerstreitiges Verfahren war, als Ergebnis der Gesetzesänderungen kein lebendes Recht.

Die nächste umgestrittene Regelung des Gesetzes Nr. 4 vom Jahre 1986 war die Einführung der Möglichkeit, über das Ehegut Vertrag zu schließen. Laut Gesetzes tritt für die Dauer der Ehegemeinschaft eine Gütergemeinschaft ein, was bedeutet, daß die Eheparteien gleichermaßen Eigentumsrecht zur ungeteilten Hand auf dem während der ehelichen Lebensgemeinschaft erworbenen Ehegut haben. Diese Regel war früher ohne Ausnahme gültig. Demgegenüber wurden die folgenden Verträge durch die Modifizierung ermöglicht: die Eheparteien können von diesem Erlangungsverhältnis abweichen, können vereinbaren, in wessen Eigentum die einzelnen Vermögensgegenstände gelangen, sie können festlegen, wer was für Vermögensgegenstände mit in die Ehe nimmt und es ihr/sein Sondervermögen bildet. Um Mißverständnisse zu vermeiden ist hier zu bemerken, daß das Vermögen, das vor der Eheschließung im Besitz der einen Ehepartei war, bildet kraft des Gesetzes ihr Sondervermögen auch nach der Eheschließung. Der aus diesem Zweck geschlossene Vertrag erleichtert nur den späteren Beweis. Im Gesetz ist keinerlei Einschränkung festhalten hinsichtlich die Ordnung der Vermögensfragen. Die Eheleute können über alle, allerlei und in unbeschränkter Zahl über ihre Vermögensgegenstände seit der letzteren Gesetzesänderung vereinbaren, daß es ausschließliches Eigentum der einen Partei bildet. Wird aber ein Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen, so sind sie verpflichtet, darüber Information zu geben, daß den Vertragsgegenstand bildender Vermögensgegenstand zum Sondervermögen gehört.

Laut Begründung des Gesetzes waren diese Verträge vor allem die Folge der Zunahme von Klein- und Privatunternehmen. Dadurch entsteht nun die Möglichkeit, daß durch das Unternehmungsrisiko nur das Sondervermögen der einen Partei betroffen wird.

In den verschiedenen juristischen Regeln wurde schon vor der Gesetzesänderung vom Jahre 1986 das Wohnungsbenutzungsrecht in Form von Geld anerkannt. Z.B. wenn jemand eine staatliche Mietwohnung bekam, mußte, unabhängig von der Höhe der Miete, eine bestimmte Summe als Inanspruchnahmegebühr zahlen. Wenn er aber die Wohnung dem Verfügungsorgan zurückgab und keine andere verlangte, so wurde ihm das Fünf- oder Siebenfache der ursprünglichen Inanspruchnahmegebühr zurückerstattet. Im Falle des endgültigen Verzichtes auf das Mietrecht der im Eigentum der Stadt-, Dorfselbstverwaltungen und des Staates befindlichen Wohnungen bekommt der Mieter auch gegenwärtig bestimmte Summe.

Im Familienrecht wird diese Summe als Gegenwert des Benutzungsrechtes einer Mietswohnung anerkannt. Im Falle einer Eigentumswohnung ist es der Unterschied des Verkehrswertes der bewohnten und leeren Wohnung. Laut Gesetzesänderung gebührt der Ehepartei, die die gemeinsam gemietete Wohnung verläßt oder verpflichtet ist die nach der gerichtlichen Anordnung im gemeinsamen Eigentum oder im Eigentum einer Partei seiende Wohnung zu verlassen, 1/3 des Gegenwertes des Wohnungsbenutzungsrechtes. Diese Summe hat die in der Wohnung verbleibende Partei dem Weggehenden zu zahlen. Kann sie nicht zahlen, so ist das gemeinsame Vermögen so zu teilen, daß diese Summe dem Vermögensteil der in der Wohnung verbleibenden Partei zur Last fällt. Die ehemalige Ehepartei ist nicht verpflichtet, aus der Wohnung auszuziehen, bis ihr diese Summe nicht bezahlt wird. Die Summe gebührt ihr aber auch, wenn sie eventuell schon in ihrer eigenen Mietswohnung oder Eigentumswohnung wohnt.

Die Eheleute können auch bezüglich des Wohnungsbenutzungsrechtes einen Vertrag schließen, in dem sie vereinbaren können, daß im Falle der Ehescheidung die eine Ehepartei die Wohnung ohne Anspruch auf Unterbringung oder Entgeltung verläßt.

Bei dem von den Eheleuten geschlossenen Verträgen und bei den anderen Vermögensfragen, worüber das Familiengesetz nicht verordnet, die Verordnungen des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuches) anzuwenden.

In der Gesetzesänderung wurden auch die Rechtsnormen des Verwandtenunterhaltes modernisiert. Die früheren strengen Regel, die den Nachkommen bei den Rechten und Pflichten Vorrangigkeit sicherte, wird aufgehoben und verordnet, daß im Bedürftigkeitsfalle nach dem Kind die Eltern den anderen Verwandten in der Reihe der Berechtigten zuverkommen. Auf Antrag kann das Gericht die Reihenfolge der Unterhaltsberechtigung vom Gesetz abweichend feststellen. Die neue Regelung macht auch darauf aufmerksam, daß die Unterhaltsforderung des Minderjährigen auch von der Vormundschaftsbehörde und vom Staatsanwaltschaft vor dem Gericht geltend gemacht werden kann. Im Interesse der Eltern kann das Ressortsverwaltungsorgan das Exekutivkomitees des Rates, das sozialpolitische Aufgaben leistet, sowie der Staatsanwaltschaft anklagen; zur Zeit dürfen der Notar der Bürgermeistersbehörde der kompetenten Stadt-, und Dorfselbstverwaltung und der Staatsanwalt vor dem Gericht anklagen.

Im Laufe der Vorbereitungen der Gesetzesänderung vom Jahre 1986 wurden die Regeln bei der Feststellung der Höhe des Kindesunterhalts kritisiert. Die Verpflichteten hielten das im allgemeinen für viel. Die Hauptregel lautet nämlich, daß der Unterhaltspflichtige sein Gesamteinkommen berücksichtigt für jedes Kind dem monatlichen Durchschnittseinkommen entsprechend 20 Prozent Unterhaltsbeitrag zu zahlen hat. Es ist zu bemerken, daß der Unterhaltsbeitrag selbst im Falle von mehreren Kindern den 50 Prozent auch derzeit nicht überschreiten darf. Die Gerichte haben mechanisch diese Regel angewandt, obwohl sie hätten mindestens vom 20 Prozent abweichen können. Die gegenwärtige Regelung entsprechend können die Eltern zur Zahlung des Unterhaltsbeitrages zwischen 15–25 Prozent zugunsten des Kindes verpflichtet werden, dabei wird das auf Grund des Jahreseinkommens berechnete Monatsdurchschnittseinkommen berücksichtigt. Bei der Feststellung der konkreten Summe sind die wirklichen Bedürfnisse der Kinder, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile, die Zahl der eigenen und Stiefkinder im

Haushalt der Eltern, ferner auch das eventuelle eigene Einkommen des berechtigten Kindes zu berücksichtigen. Nach der Durchführungsverordnung ist das in der Hauptstelle bekame Einkommen maßgebend. Das anderswoher erwarbe Einkommen muß berücksichtigt werden, wenn das vorherige Einkommen – mit Maß des 25 Prozenten gerechnet – auf die Bedürfnisbefriedigung des Kindes nicht genug ist, aber mehr als 50 Prozent des Einkommens darf nicht gerechnet werden.

In Frage der Ausübung der elterlichen Aufsichtsrechtes ist eine bedeutende Modifizierung eingetreten. Der mit dem Kind nicht zusammenlebender Elternteil hat im allgemeinen nur Recht auf Besuch seines Kindes erhalten, ferner hatte er Zahlungspflicht für den Unterhaltsbeitrag. Obwohl im erwähnten Gesetz aus Mangel an Vereinbarung der Eltern der frühere Standpunkt weiterhin behalten wird, daß das minderjährige Kind bei dem Elternteil zu unterbringen ist, bei dem die günstigere körperliche, geistige und morale Entwicklung des Kindes gesichert ist, wünscht aber auch dem anderen Elternteil Rechte geben. In der Mehrheit – Fälle zeigen die Erfahrungen, daß beide Eltern zur Erziehung des Kindes geeignet sind. Gerade deshalb können die Eltern künftig über ausschlaggebende Fragen im Schicksal des Kindes gemeinsam entscheiden. (z.B. Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes, die Berufswahl, das Lernenlassen, die Namenswahl usw.) Das Gericht kann den von Kind getrennt lebenden Elternteil beauftragen, das Vermögen des Kindes zu verwalten, auch das Kind vor dem Gesetz zu vertreten, das die Eltern gemeinsam ausüben. Die Rechtsnorm hat im allgemeinen das Ziel, daß das Kind keinen Elternteil verliert.

In 1986 hat der Rechtserzeuger keine Möglichkeit auf die gemeinsame Ausübung des Aufsichtsrechtes der Eltern gesehen. Die neueste Modifizierung (das Gesetz Nr. 31 vom Jahre 1995) bestimmt, daß die Eltern das elterliche Aufsichtsrecht gemeinsam ausüben, dann auch, wenn sie nicht mehr zusammen leben. Wenn ein Prozeß wegen der Ehescheidung und der Kinderzuteilung vor dem Gericht angehängt ist, kann die gemeinsame elterliche Aufsicht auf Bitte der Eltern verordnet werden.